



AUSSDA

AUSTRIAN
SOCIAL SCIENCE
DATA ARCHIVE

BEREITSTELLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH AUSSDA

Gesetzliche Grundlage

Version 1.1

Lisa Hönegger, Iris Butzlaff, Lars Kaczmirek

Datum	03.05.2023
Version	1.1
Status	Entwurf – Kommentarphase – Prüfphase – Finalisiert – Veröffentlicht
Lizenz	 Diese Arbeit ist lizenziert mit einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.
Zugriff	Öffentlich /eingeschränkter Zugriff/Vertraulich
Vorgeschlagene Zitierung	Hönegger, Lisa, Butzlaff, Iris, und Kaczmirek, Lars. (2023). Bereitstellung personenbezogener Daten durch AUSSDA. Gesetzliche Grundlage. Wien: AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive. V1.1.
Kontakt	Universität Wien DLE Bibliotheks- und Archivwesen AUSSDA -The Austrian Social Science Data Archive Universitätsring 1 1010 Wien Österreich T +43 1 4277 15323 info@aussda.at

Bereitstellung personenbezogener Daten durch AUSSDA

Inhalt

Bereitstellung personenbezogener Daten durch AUSSDA	3
Zweck des Dokuments.....	3
Gesetzliche Grundlagen der Datenverarbeitung.....	4
Bereitstellung personenbezogener Daten durch AUSSDA	4
Exkurs: Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage	6
Organisatorische und technische Maßnahmen	6

Zweck des Dokuments

AUSSDA verarbeitet sozialwissenschaftliche Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und für statistische Zwecke. Diese Verarbeitung beinhaltet insbesondere Forschungsdaten zu speichern, vervielfältigen, veröffentlichen, verbreiten, senden, archivieren, der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung stellen, zu prüfen und bearbeiten, mit anderen Archivalien und Metadaten zu verbinden und Veränderungen vorzunehmen, die zur Sicherung der Qualität der Archivalien und Metadaten, aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Archivierung geboten sind.

Dieses Dokument beschreibt die Grundlagen der rechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch AUSSDA, insbesondere die Bereitstellung (Veröffentlichung und Ausgabe¹) dieser Daten für wissenschaftliche Zwecke. Weiters werden die organisatorischen und technischen Maßnahmen beschrieben, die AUSSDA umgesetzt hat, um die rechtmäßige Verarbeitung und Bereitstellung sozialwissenschaftlicher Daten zu garantieren. Die Zugangsbedingungen und -modalitäten für anonyme und pseudonymisierte sozialwissenschaftliche Daten sind in der AUSSDA Access Policy² näher beschrieben.

Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen beziehen sich stets nur auf personenbezogene Daten (wozu auch pseudonymisierte Daten gehören), nicht auf anonyme Daten oder Daten bereits verstorbener Personen. Für die Verarbeitung anonymer Daten und personenbezogener Daten bereits verstorbener Personen bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage, da datenschutzrechtliche Bestimmungen auf diese Daten keine Anwendung finden.³ Dieses Dokument behandelt somit nur die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlicher Perspektive.

¹ Unter Veröffentlichung in diesem Sinne wird das Publizieren von Daten im AUSSDA Repositorium unter <https://data.aussda.at/> verstanden. Die Ausgabe von Daten meint in Abgrenzung dazu die manuelle Überprüfung des wissenschaftlichen Zwecks und die darauffolgende Bereitstellung von Daten via Dataverse oder via Filesender durch AUSSDA Mitarbeiter*innen.

² Siehe Kaczmirek, L., Hönegger, L. (2019). Access policy: Open access and restricted access procedures in the AUSSDA repository. Vienna: AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive, (6.12.2019). https://aussda.at/fileadmin/user_upload/p_aussda/Documents/AUSSDA_Access_Policy.pdf

³ Siehe Erwägungsgrund 26, 27 und 158 der DSGVO: „Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d. h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

Gleichwohl können für Daten weitere gesetzliche Bestimmungen und Schutzrechte gelten, wie beispielsweise das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte (z.B. [Datenbankrecht § 40f Abs. 1 UrhG](#)), Persönlichkeitsrecht, Marken-, Muster- und Patentrecht.

Gesetzliche Grundlagen der Datenverarbeitung

AUSSDA ist ein sozialwissenschaftliches Datenarchiv bzw. Repositorium mit dem Auftrag, Daten für die Wissenschaft und Gesellschaft zugänglich und nutzbar zu machen.⁴ Als solches Datenarchiv ist AUSSDA gem. Artikel 89 DSGVO⁵ berechtigt, personenbezogene Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken zu verarbeiten.

Weiters ist geregelt, dass geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen garantiert werden, insbesondere, dass der Grundsatz der Datenminimierung gewahrt wird. Dies kann beispielweise durch die Pseudonymisierung von Daten erfolgen, sofern der Zweck der Verarbeitung damit trotzdem erreicht werden kann. Basierend auf Art. 89 DSGVO sind darüber hinaus die gesetzlichen Grundlagen im Datenschutzgesetz⁶ (§7 DSG) und Forschungsorganisationsgesetz⁷ (§2f FOG) von Relevanz:

§ 7. (1) DSG Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

- 1. öffentlich zugänglich sind,*
- 2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder*
- 3. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.*

§ 2f. (1) FOG Wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12) dürfen Forschungsmaterial (§ 2b Z 6) für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO insbesondere sammeln, archivieren und systematisch erfassen und dazu sämtliche Daten (§ 2b Z 5) verarbeiten, die erforderlich sind, um einen optimalen Zugang zu Daten (§ 2b Z 5) und Forschungsmaterial für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO („Repositories“) zu gewährleisten.

Die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung von sozialwissenschaftlichen Forschungsdaten durch AUSSDA liefern daher auf europäischer Ebene die Datenschutzgrundverordnung, auf nationaler Ebene das Datenschutzgesetz sowie das Forschungs- und Organisationsgesetz.

Bereitstellung personenbezogener Daten durch AUSSDA

Sofern sich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Artikel 89 DSGVO stützt und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen

⁴ Satzung von CESSDA ERIC: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017Y0708\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017Y0708(01)&from=EN) (2.5.2023).

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union, L 119/1, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (19.2.2020).

⁶ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) StF: BGBl. I Nr. 165/1999, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (19.2.2020).

⁷ Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) StF: BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. Nr. 448/1981, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009514> (19.2.2020).

Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt, sind gewisse gesetzliche Ausnahmen normiert, die die Verarbeitung zu diesen genannten Zwecken ermöglichen sollen.

Diese Ausnahmen werden durch nationale Gesetzgebung (FOG, DSG) weiter spezifiziert und liefern daher neben der DSGVO die gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung durch AUSSDA als Repositorium. Gem. §2f (1) FOG ist AUSSDA berechtigt, Forschungsmaterial (§ 2b Z 6) für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO insbesondere zu sammeln, archivieren und systematisch zu erfassen und dazu sämtliche Daten (§ 2b Z 5) zu verarbeiten, die erforderlich sind, um einen optimalen Zugang zu Daten (§ 2b Z 5) und Forschungsmaterial für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO („Repositories“) zu gewährleisten, wie unter anderem Namensangaben, Adress- und Kontaktdaten sowie weitere Personenmerkmale. Zusätzlich ermöglicht §2f (2) FOG, dass Verantwortliche von Repositorien gemäß Abs. 1 unter bestimmten, abschließend aufgeführten Bedingungen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen direkt personenbezogene Daten bereitstellen. Für die Auflistung der Daten, die übermittelt werden dürfen, siehe §2f (1) FOG. Für die relevanten Begriffsbestimmungen, siehe §2b FOG. Die Bedingungen, unter denen diese Bereitstellung an wissenschaftliche Einrichtungen erfolgen kann, sind in §2f (2) FOG geregelt und dürfen erfolgen, wenn

1. sie die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen über deren Pflichten nach diesem Abschnitt und der Datenschutz-Grundverordnung nachweislich aufgeklärt haben,
2. sie Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass die anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Pflichten nach diesem Abschnitt einhalten, und
3. eine von einer vertretungsbefugten Person der anderen wissenschaftlichen Einrichtung unterfertigte Erklärung vorliegt, dass gegenüber der anderen wissenschaftlichen Einrichtung in den letzten drei Jahren

a) keine Untersagung gemäß § 22 Abs. 4 DSG erfolgte und

b) keine Maßnahme gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchstaben f bis j DSGVO gesetzt wurde.

Bereitstellung pseudonymisierter Daten durch AUSSDA

Dieser Abschnitt behandelt die Bereitstellung pseudonymisierter Daten durch AUSSDA für wissenschaftliche und statistische Zwecke.

Die Bereitstellung pseudonymisierter Daten durch AUSSDA erfolgt regelmäßig unter den Bedingungen von Art. 89 (1) der Datenschutzgrundverordnung und §7 des Datenschutzgesetzes. Gem. Art. 89 (1) DSGVO muss eine Datenverarbeitung von nicht-anonymen Daten geeigneten Maßnahmen unterliegen, die die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß dieser Verordnung garantieren. Eine dieser Maßnahmen ist die Pseudonymisierung von Daten. Zudem ist im Datenschutzgesetz (§7 (1)) festgehalten, dass die Pseudonymisierung eine Ausnahme für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darstellt. Alle Daten, die öffentlich zugänglich sind, die bereits zuvor zulässigerweise ermittelt wurden oder wenn die Daten pseudonymisiert und für die Verantwortliche oder den Verantwortlichen, in diesem Fall AUSSDA, mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmbar sind, dürfen unter diesen Bedingungen verarbeitet werden.

Bereitstellung personenbezogener (nicht pseudonymisierter) Daten durch AUSSDA

Personenbezogene Daten, die vorher nicht durch die Datendepositor*innen oder AUSSDA pseudonymisiert wurden, können ebenfalls unter bestimmten Bedingungen von AUSSDA zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist das Datenarchiv AUSSDA gem. Artikel 89 DSGVO, §7 DSG und §2f FOG berechtigt, sofern geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen garantiert werden.

AUSSDA ist demnach berechtigt, nicht-pseudonymisierte Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, sofern das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Daten fehlt. Das ist u.a. der Fall, wenn es sich um bereits rechtmäßig veröffentlichte Daten handelt.

Exkurs: Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage

Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch AUSSDA kann ebenfalls erfolgen, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Art. 7 DSGVO erläutert die Grundsätze einer gültigen Einwilligung und die Anforderungen an die Wirksamkeit einer rechtsgültigen Einwilligung (diese muss leicht verständlich formuliert, freiwillig abgegeben und einfach widerrufbar sein). Erwägungsgrund 33 der DSGVO spezifiziert die Bedingungen einer Einwilligung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und ermöglicht damit, etwas breiter gefasst, die Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben, wenn dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Die Einwilligung kann gem. Art 7 (3) DSGVO prinzipiell jederzeit widerrufen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt keine Veröffentlichung oder Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch AUSSDA auf Basis der Einwilligung (Informed oder Broad Consent) der/s Betroffenen. Für den Fall, dass die Einwilligung zukünftig als Grundlage zur Verarbeitung dienen soll, werden ein entsprechender Arbeitsprozess, sowie angepasste technische und organisatorische Maßnahmen durch AUSSDA eingeführt werden (beispielsweise die systematische Erfassung und Überprüfung von Consent Forms oder die Beratung dazu). Die derzeitige, nicht systematische Erfassung und Archivierung von Einwilligungserklärungen durch AUSSDA dient lediglich dem Zweck des zusätzlichen Nachweises der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung durch die Depositor*innen (die auch vertraglich garantiert ist) und der Archivierung als Zusatzdokumentation.

Organisatorische und technische Maßnahmen

AUSSDA ergreift folgende technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs), um die rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten, dabei insbesondere die Veröffentlichung und Auslieferung von sozialwissenschaftlichen Datensätzen, zu garantieren und den Schutz dieser Daten zu gewährleisten.

Im Hinblick auf technische Maßnahmen, die sich auf den Zugang zu Daten beziehen, hat AUSSDA verschiedene Möglichkeiten umgesetzt, angepasst an die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Daten. Metadaten sind generell frei zugänglich (CC0 1.0 Public Domain Dedication), was bedeutet, dass diese von allen Besucher*innen der Website (data.aussda.at) eingesehen und frei genutzt werden können. Die in den Metadaten enthaltenen personenbezogenen Daten werden auf Basis der Vertragserfüllung gemäß Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO veröffentlicht.

Die AUSSDA Access Policy beschreibt die zwei grundlegenden Zugangsarten zu Daten im AUSSDA Repositorium. Daten werden zugänglich gemacht als Open Access (OA) unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International Lizenz (CC BY 4.0) oder einer AUSSDA Scientific Use Lizenz. Weiters sind Datensätze unter spezielleren Lizenzen zugänglich. Diese können andere Open Access Lizenzen sein oder individuell gestaltete Lizenzen. Durch Betätigung des Download-Buttons für Daten, die unter einer Open Access Lizenz (z.B. CC BY 4.0) veröffentlicht werden, öffnet sich ein Dialog (z.B. Popup-Fenster), der die Nutzungsbedingungen und die Zugangsbedingungen anzeigt. Mit der Annahme dieser Bedingungen kann die Datendatei heruntergeladen werden. Diese Option ist geeignet, um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Dabei sind die Nutzer*innen der Daten anonym und es gibt keinerlei Zugangsbeschränkungen. Primäre Zielgruppen dieser unter einer OA Lizenz veröffentlichten Daten sind Lehrende, Studierende, Journalist*innen und die Öffentlichkeit.

Eine zweite Möglichkeit ist der eingeschränkte („restricted“) Zugang zu Daten für den wissenschaftlichen Gebrauch. Diese Daten sind als Scientific Use File gekennzeichnet (SUF) und

entweder als „restricted account-based access“ oder als „restricted controlled access“ Datensätze zugänglich. Um die Daten zur wissenschaftlichen Nutzung herunterzuladen, erfordert der „restricted account-based“ Zugriff, dass sich die Nutzer*innen im AUSSDA Repository registrieren, entweder über ein Verfahren zur verteilten Authentifizierung und Autorisierung (Authentication and Authorization Infrastructure (AAI), umgesetzt als institutioneller Login (sog. Single Sign-On [SSO] oder Shibboleth) oder mittels ORCID Login) oder durch die Erstellung eines persönlichen Kontos. Der SSO Login garantiert die Existenz der registrierten Person, d.h. es werden keine gefälschten Profile registriert. Der ORCID Login weist einer Person eine weltweit eindeutige ID zu. Für die Registrierung des persönlichen Kontos ist eine gültige E-Mail-Adresse erforderlich. Durch die erforderliche Annahme der Nutzungsbedingungen versichern die Nutzer*innen, dass die Daten für einen bestimmten wissenschaftlichen Zweck verwendet werden. AUSSDA behält sich das Recht vor, diesen Zweck zu überprüfen; im Falle einer Nichteinhaltung müssen die Archivmaterialien zurückgegeben bzw. vernichtet werden, und es gibt keine Rechtsgrundlage für ihre Verwendung. AUSSDA haftet nicht für die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen durch die Nutzer*innen seiner Dienste, behält sich aber vor, bei Kenntnis der Nichteinhaltung durch Nutzer*innen Maßnahmen zu setzen.⁸

Der eingeschränkte kontrollierte Zugang („restricted controlled access“) erfordert den Eingriff von AUSSDA-Mitarbeiter*innen, die den wissenschaftlichen Zweck manuell überprüfen und dann ggf. Zugang gewähren. Forschende, die an den Daten von AUSSDA interessiert sind, müssen einen Antrag mittels eines Formulars stellen und darin über den wissenschaftlichen Zweck und die geplanten Veröffentlichungen innerhalb des Forschungsprojekts informieren. Nach positiver Überprüfung der wissenschaftlichen Legitimation erhalten die Forschenden Zugang zu den Daten. Dies ist auf zwei Wegen möglich: entweder durch Gewährung des Zugangs über das Repository oder durch Bereitstellung der Daten über den Aconet Filesender. Über die AUSSDA Website finden Nutzer*innen Informationen zu den [AUSSDA Nutzungsbedingungen](#).⁹

Die folgenden organisatorischen Maßnahmen beziehen sich auf den Datenbereitstellungsprozess bei AUSSDA. Im Allgemeinen hat AUSSDA mehrere Regeln, Richtlinien und Empfehlungen für den Umgang mit Daten festgelegt, die die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorgaben gewähren sollen. Außerdem ist die Datenschutz-Richtlinie der Universität Wien für AUSSDA gültig. Alle AUSSDA-Mitarbeiter*innen am Standort Wien absolvieren verpflichtend eine Datenschutzschulung der Universität Wien und erhalten eine interne Security Schulung, auf Grundlage einer internen Sicherheitsrichtlinie, Vorgaben der Universitätsbibliothek Wien, sowie der Datenschutzrichtlinie der Universität Wien. Die AUSSDA Mitarbeiter*innen an den Standorten Graz und Linz erhalten ebenfalls eine Datenschutzschulung ihrer Institution. Der Zugang zu den AUSSDA-Büros, in denen Archivmaterial gelagert wird, ist kontrolliert, so dass externe Personen keine Möglichkeit haben, die Büros allein bzw. unbeobachtet zu betreten. Weitere technische und organisatorische Verhaltensmaßnahmen tragen dazu bei, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erlangen können (z.B. Verschlüsselung von Datenträgern, Versperren von Räumen und PCs bei Abwesenheiten). Die Server, auf dem das Archivmaterial gelagert wird, befinden sich in einem von den Büroräumen getrennten Bereich mit streng eingeschränktem Zugang und Überwachung.

Datenneuzugänge, die unter einer CC BY 4.0 Lizenz im AUSSDA Repository zugänglich sind, werden von AUSSDA auf direkte Identifikatoren geprüft und bei Auffinden solcher, werden diese gelöscht (beispielsweise vollständige Namen, Sozialversicherungsnummern, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Postleitzahlen, Geburtsdaten, Arbeitgeber*innen, Autokennzeichen, Bankverbindungsdaten, IP-Adressen und Immatrikulationsnummern). Zusätzlich werden alle offenen (Text-)Antworten gelöscht, da sich auch dort direkte Identifikatoren verbergen können.

⁸ Siehe AUSSDA Non Compliance Policy, https://aussda.at/fileadmin/user_upload/p_aussda/Documents/AUSSDA_Non-compliance_Policy.pdf (05.05.2020).

⁹ <https://aussda.at/nutzungsbedingungen/> (19.02.2020).

Außerdem wird überprüft, ob sich besondere Kategorien personenbezogener Daten oder indirekte Identifikatoren im Datensatz befinden. Geprüft wird somit, ob folgende Variablen (in quantitativen Datensätzen) enthalten sind und sofern dies erforderlich erscheint um eine Identifizierung zu vermeiden, werden diese gelöscht: ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung; weiters Beruf, Einkommen, Mitgliedschaft bei Parteien/Vereinen, Haushaltzusammensetzungen, Ausbildung, Nationalität, Muttersprache, Geburtsland, Bezug von Sozialfürsorge, Drogenmissbrauch oder richterliche Verurteilungen. Altersvariablen werden kategorisiert.

Bei Daten, die als SUF zugänglich gemacht werden, müssen ebenfalls direkte Identifikatoren (s.o.) gelöscht werden. ISCO (International Standard Classification of Occupation) Codes und NUTS (Nomenclature des unités territoriales statistiques) Codes werden grundsätzlich nicht detaillierter als bis Level 3 veröffentlicht bzw. sind nur in einem gesonderten Auslieferungsverfahren („restricted controlled access“) erhältlich. Ein gesondertes Auslieferungsverfahren ist auch erforderlich, wenn eine größere Detailtiefe als im Folgenden beschrieben auf Anfrage ausgeliefert werden soll. Außerdem werden Variablen im Falle von geringen Häufigkeiten gröber kategorisiert, z.B. bei der Anzahl von Haushaltsmitgliedern oder Kindern, Altersangaben, Bildungsniveau oder Geburtsland (zu Regionen). Seltene Werte an den Rändern der Verteilung werden vergrößert (z.B. bei Alter 80+ Jahre oder monatliches Einkommen 5000 Euro und mehr). Etwas Spielraum gibt es bei der Interpretation von „geringen Häufigkeiten“. Hier wird für jeden Datensatz einzeln geprüft und entschieden, ob die Daten pseudonymisiert sind. Gem. Art. 4 (5) DSGVO sind personenbezogene Daten dann pseudonymisiert, wenn diese „ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden“. Dabei werden u.a. die Stichprobe (Größe, Ort), die Grundgesamtheit und das Thema der Erhebung berücksichtigt. Sollte z.B. eine Erhebung in einem lokal eng begrenztem Raum durchgeführt worden sein, könnten die Befragten aufgrund ihres Alters und ihres Berufs mit zusätzlichem Aufwand identifiziert werden, selbst wenn die Stichprobengröße relativ groß erscheint. Durch Kreuzen verschiedener Variablen sind evtl. nur noch sehr geringe Häufigkeiten vorhanden und die Befragten wären unter Umständen identifizierbar. Generell versichern Anwender*innen in den Nutzungsbedingungen von AUSSDA keine Versuche zu unternehmen (auch nicht für Forschungszwecke) die Daten zu deanonymisieren oder deanonymisierte Daten zu veröffentlichen oder zu verbreiten.

In den meisten Fällen erhält AUSSDA nur anonyme oder pseudonymisierte Daten von den Depositor*innen. Falls Datensätze doch nicht anonym/pseudonym sein sollten, werden diese regelmäßig bei AUSSDA gelöscht und die Depositor*innen darauf aufmerksam gemacht und gebeten, die Daten zu pseudonymisieren und erneut an AUSSDA zu übermitteln. Die Weiterverarbeitung der Daten bei AUSSDA erfolgt dann gemäß des Übergabe- und Nutzungsvertrags.

Da der wissenschaftliche Nutzen von Umfragedaten erhalten bleiben und dennoch der Grundsatz des Datenschutzes und der Datenminimierung erfüllt werden soll, sind die Daten von den Datendepositor*innen oder AUSSDA hinreichend pseudonymisiert, sodass weiterhin aufschlussreiche Forschung betrieben werden kann, jedoch das Risiko der Identifikation von einzelnen Befragten soweit wie erforderlich minimiert wird.

Sofern es sich um bereits rechtmäßig veröffentlichte Daten handelt, ist eine Anonymisierung/Pseudonymisierung nicht nötig.¹⁰

Zusätzlich garantieren die Datendepositor*innen im Übergabe- und Nutzungsvertrag, dass bei der Erhebung und Erstellung der Archivalien alle datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt wurden, alle Daten mit Zustimmung der Betroffenen erhoben und verwertet wurden, diese über den Zweck der Erhebung aufgeklärt wurden und personenbezogene Daten gegebenenfalls anonymisiert/pseudonymisiert wurden.

¹⁰ Siehe Absatz zur „Bereitstellung personenbezogener (nicht pseudonymisierter) Daten durch AUSSDA“.